

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über
die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, Anzahl der Stimmen, den Stimmzettel, die
Stimmabgabe, den Wahlschein und die Briefwahl für die Wahl
der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
der Gemeinde Schwielowsee, am 11. Oktober 2026**

1. Am 11. Oktober 2026 findet die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s in der Gemeinde Schwielowsee statt. Sofern eine Stichwahl erforderlich wird, findet diese am 08. November 2026 statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee ist lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2026 in folgende Wahlkreise mit ihren Wahlbezirken eingeteilt:

Wahlkreis Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus

Wahlbezirk 1202 – Straße der Einheit 45, Mehrzweckraum Grundschule Caputh - barrierefrei

Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte - barrierefrei

Wahlkreis Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei

Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei

Wahlkreis Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei

Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei

Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt. In der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten bis zum 20.09.2026 erhalten, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr im Rathaus Ferch, zusammen (Vorarbeiten ab ca. 15:00 Uhr möglich).
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl 08.11.2026 wieder vorzulegen.
5. Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahllokal für die Wähler bereitgehalten wird. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 06.08.2026 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
6. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch Ankreuzen **zweifelsfrei** den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlleiter übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlleiter abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.
Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 08. November 2026, 18.00 Uhr.
Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Dann legt sie den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter, der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.
 - d) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat dann die Hilfsperson, an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 08. November 2026 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 11. Oktober 2026 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.
 12. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 11. Oktober 2026 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
 13. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schwielowsee, den 19. August 2026

Die Wahlbehörde
Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

_____gez.: K. Hoppe_____

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee